

1. Allgemeine und ökologische Voraussetzungen

- 1.1. Das zu liefernde Getreide muss aus zertifiziertem Saatgut (ZS) der vertraglich vereinbarten Einzelsorte stammen.
- 1.2. Braugerste darf in der Fruchtfolge nicht nach Sonnenblumen oder Mais angebaut werden.
- 1.3. Sofern der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erforderlich ist, sind nur Mittel ohne Wasserschutzauflage (W-Auflage) einzusetzen.
- 1.4. Die für die Aussaat bestimmten Anbauflächen müssen frei von Kontamination sein.
- 1.5. Die Stickstoffdüngung hat nach der N_{min} -Methode nach vorheriger Ziehung einer Bodenprobe zu erfolgen. Klärschlamm Düngung ist unzulässig.
- 1.6. Der Verkäufer garantiert, dass das Getreide nicht gentechnisch verändert ist und bis zur Anlieferung nicht mit gentechnisch veränderten Waren in Berührung gekommen ist.
- 1.7. Der Lieferant garantiert die Kontrolle und Überwachung dieser Maßnahmen und führt gemeinsam mit dem Anbauer hierüber geeignete Aufzeichnungen, die auf Verlangen der Käuferin zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen sind.

2. Voraussetzungen des Verkäufers

Der Verkäufer garantiert, dass seine Lager, Transporteinrichtungen und zum Einsatz kommender Kraftfahrzeuge lebensmittelgerecht, in einem für Getreide geeigneten, einwandfreien und sauberen Zustand sind und regelmäßig gemäß der Lebensmittelhygieneverordnung kontrolliert und gewartet werden. Der Verkäufer hat ein Qualitätssicherungssystem mit HACCP-System eingeführt. Entsprechendes gilt für alle Vorlieferanten des Verkäufers.

Der Verkäufer gewährleistet von jeder Einzellieferung eine zeitnahe (max. 24 Stunden) und lückenlose Rückverfolgbarkeit bis zum Anbau (Schlagkartei) entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EG) 178/2002. Ferner führt der Verkäufer ein geeignetes Schadstoffmonitoring durch, um die Lebensmittelsicherheit entsprechend der Verordnung (EG) 178/2002 zu beherrschen. Die Ergebnisse sind der Käuferin unaufgefordert in regelmäßigen Abständen schriftlich zu übermitteln. Sofern bei den Kontrolluntersuchungen Grenz- oder Richtwertüberschreitungen festgestellt werden, ist die Käuferin unverzüglich zu unterrichten. Zudem erklärt der Verkäufer seine Bereitschaft, einen Audit-Fragenkatalog der Käuferin auf Verlangen vollständig und korrekt auszufüllen. Er erklärt sich ferner ausdrücklich damit einverstanden, dass die Käuferin oder ein von ihr beauftragter Dritter alle Einrichtungen jederzeit, auch ohne vorherige Ankündigung besichtigen und auditieren kann.

Sofern die genannten Garantien oder die Vorgaben der Verordnung (EG) 178/2002 nicht eingehalten werden, hat die Käuferin das Recht, eine Belieferung aus dem betreffenden Lager bzw. von einem Vorlieferanten abzulehnen oder insgesamt von dem Vertrag zurückzutreten.

Sofern mit einem Verkäufer mehr als ein Liefervertrag abgeschlossen ist, obliegt es der Käuferin, bei jeder Anlieferung zu entscheiden, auf welchen Liefervertrag die angelieferte Ware angenommen wird.

3. Beschaffenheit der Ware

- 3.1. Es dürfen nur solche Sorten geliefert werden, die von den Gemeinschaften zur Förderung des Brauergestirns empfohlen bzw. in dem Kontrakt explizit vereinbart sind. Das Getreide ist gesund, trocken, im Geruch rein, frei von Pestiziden, Herbiziden (z.B. Glyphosat), Insektiziden (z.B. Pirimiphos-Methyl), Wachstumsregulatoren und anderen Pflanzenschutzmittel-Rückständen, frei von offenem und verdecktem Auswuchs und frei von lebenden und toten Käfern zu liefern.
- 3.2. Das Getreide muss unvermischt und getrennt nach Sorten bzw. Sortengruppen angeliefert werden. Auf dem Lieferschein ist die Sorte bzw. Sortengruppe anzugeben. Ohne diese Angabe kann nicht abgeladen werden. Der Anteil der angegebenen und namentlich gekauften Sorte muß mindestens 95%, der Anteil der Sortengruppe mindestens 95% betragen. Die Sortenuntersuchung erfolgt nach der elektrophoretischen Methode.
- 3.3. Die Vermischung von getrocknetem und ungetrocknetem Getreide oder die Vermischung von Ware mit einem Wassergehalt über 15% mit trockener Ware ist unzulässig. Die Vermischung von Getreide zweier Erntejahre ist unzulässig, ebenso die Vermischung von verschiedenen Getreidesorten oder von verkehrsfähiger mit nicht verkehrsfähiger Ware. Darüber hinaus ist die Vermischung unterschiedlicher Qualitäten insbesondere von eiweißarmen mit eiweißreichem Getreide oder unterschiedlich keimendem Getreide unzulässig und berechtigt die Käuferin zur Zurückweisung oder zur Rückgabe der Ware. Gleiches gilt dann, wenn die Ware nachträglich befeuchtet wurde.
- 3.4. Sofern Sommerbraugersten gehandelt wurden, werden Anlieferungen mit Wintergerstenbeimengung zurückgewiesen. Stellt sich bei Sortenuntersuchungen eine Beimengung von mehr als 2% Wintergerste heraus, erfolgt eine Abrechnung zum Futtermittelpreis (Basis: Börsennotierung bei Kontraktabschluss oder bei Lieferung, je nachdem, welcher Preis niedriger ist) abzüglich eines Abschlags von 10%, da die Gerste nicht mehr aussonderbar ist. Die Untersuchung erfolgt nach der elektrophoretischen Methode. Darüber hinaus hat der Lieferant in diesen Fällen die Fremd-Analysenkosten zu tragen. Weitergehende Schadenersatzforderungen behält sich die Käuferin vor.
- 3.5. Sofern das Getreide während der Lagerung chemisch oder biologisch behandelt wurde, ist dies der Käuferin mindestens 48 Stunden vor Anlieferung der Partie unter Angabe von Zeitpunkt, Art und Menge des Wirkstoffs schriftlich anzuzeigen. Jede Verwendung von Wirkstoffen, die einen Verstoß im Sinne des LFGB § 9 Abs. 1 Nr. 1-3 darstellt, ist strikt untersagt. Sollten die regelmäßig im Auftrag des Käufers durchgeführten Untersuchungen hinsichtlich solcher Mittel messbare Befunde (auch unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte) aufweisen, so trägt der Verkäufer Sorge und sämtliche Kosten für die umgehende Abholung der Ware (auch von dadurch kontaminierter anderer Ware), die entsprechende Analytik und alle weiteren dem Käufer dadurch entstehenden Aufwände und Kosten. Auf einen weiteren möglichen Schadenersatzanspruch des Käufers für mögliche Folgeschäden aus solchen Befunden/ Sachverhalten wird ausdrücklich hingewiesen!
- 3.6. Bei visueller Kontrolle muss die Gerste frei von roten und schwarzen Schimmelpilzen sein.
- 3.7. Sofern im Kontrakt keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gilt für Braugerste ein Mindestproteinengehalt von 9,5%.

4. Rechtsverbindliche Vorschriften zum Lebensmittelrecht und zur Schadstoffbegrenzung

Das Braugetreide unterliegt als Rohstoff zur Malzherstellung und Bierbereitung dem Lebensmittelgesetz (LFGB) einschließlich der VOs, der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV), dem Futtermittelgesetz, der Trinkwasserverordnung (TVO), der Pflanzenschutz-Höchstmengenverordnung, dem vorläufigen Biergesetz § 9, der Mykotoxin-Höchstmengen-Verordnung sowie der Aflatoxin-Verordnung. Der Verkäufer versichert und garantiert, dass die von ihm gelieferte Gerste den deutschen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sowie den Anforderungen der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengen-Verordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entspricht.

5. Probe und Analyse

- 5.1. Mindestens 14 Tage vor Anlieferung sind der Käuferin die für die Partie vorgesehenen Unterlieferanten bzw. Läger mit den entsprechenden Mengen mitzuteilen und ein gekennzeichnetes repräsentatives Partiemuster dem Labor der Käuferin zur Analyse zuzusenden. Nach Vorlage der Analyseergebnisse erfolgt die Lieferfreigabe durch die Käuferin. Sofern bei der Anlieferung deutliche Abweichungen gegenüber dem Partiemuster festgestellt werden oder das Partiemuster nicht mit den Anlieferungen übereinstimmt, ist die Käuferin berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern. Sofern es durch nicht rechtzeitige Vorlage der Partiemuster zu Lieferverzögerungen kommt, fallen für die Käuferin für diese Lieferungen keine zusätzlichen Kosten (z.B. Reports) an.
- 5.2. Auf dem Lieferschein ist neben der Kontraktnummer und unserer Mustereingangsnummer unbedingt die gelieferte Sorte anzugeben. Ohne diese Angabe erfolgt keine Abladung. Von jeder Anlieferung wird durch die Käuferin ein Vormuster gezogen, das über die Abladung entscheidet. Während der Verwiegung wird das repräsentative Partiemuster gezogen. Diese Probe ist für die Analyse und die Beschaffenheit der Ware maßgeblich. Der Verkäufer hat das Recht, diese Probe bei der Anlieferung durch seinen Fahrer oder Beauftragten gemeinsam mit der Käuferin zu ziehen. Auf Verlangen des Verkäufers kann das Muster versiegelt werden. Verzichtet der Verkäufer – auch stillschweigend – auf die gemeinsame Musterziehung oder die Versiegelung, so erkennt er das gezogene Muster der Käuferin auch für spätere Streitigkeiten als verbindlich an. Das Ergebnis der Analyse geht dem Verkäufer nach Anlieferung bzw. bei

nicht im Labor der Käuferin durchgeführten Analysen nach Vorlage der Analyse zu. Abweichungen von den garantierten Werten gelten als Reklamation. Gültig ist die Analyse der Käuferin.

- 5.3. In Streitfällen bzgl. der gelieferten Qualität werden als Schiedslabors die VLB Berlin sowie die Staatl. Prüf- und Versuchsanstalt in Freising/Weihenstephan anerkannt. Die Kosten dieser Analysen gehen zu Lasten des Verkäufers.

6. Gewichtsermittlung / Vertragsmenge

- 6.1. Die geeichten Waagen der Käuferin ermitteln das für die Abrechnung maßgebliche Empfangsgewicht. Bei Lieferungen an Außenlager sind die dort ermittelten Gewichte maßgebend. Es gilt ausgeladenes Gewicht.
- 6.2. Die vereinbarte Vertragsmenge ist genau einzuhalten. Der Verkäufer hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Mehr- oder Minderlieferung. Die Überwachung der Vertragsmenge obliegt dem Verkäufer. Wird ein Vertrag dennoch über- oder unterliefert, so obliegt es der Käuferin, in welcher Weise die Mehr- oder Mindermenge abzurechnen ist. Die Käuferin ist insbesondere nicht verpflichtet, die Mehr- oder Mindermenge auf einen etwa später zu liefernden Kontrakt anzurechnen.

7. Qualität

7.1. Kornanomalien, Reinheit

Getreidelieferungen werden abgelehnt, wenn folgende Grenzwerte für Kornanomalien überschritten werden: Aufgesprungene Körner, Zwiewuchs oder Auswuchs mehr als 1%, Körner mit Spelzenverletzungen oder unvollständigem Spelzenschluß mehr als 5% bei sonst beanstandungsfreien Partien. Die Summe der Kornanomalien darf 5 % nicht übersteigen. Die Reinheit (ganze und zerbrochene Körner) muss mindestens 98% betragen, d.h. es dürfen maximal 2% andere Getreidearten und höchstens 0,5% Unkraut, Samen etc. enthalten sein. Die Gerste muss frei von Mutterkorn sein und darf keinerlei Leguminosen, Sonnenblumenkerne oder andere Ölrüchthe enthalten.

7.2. Weitere Qualitätsanforderungen:

Es gelten weitere Qualitätsanforderungen wie im Kontrakt genannt als verbindlich vereinbart. Getreidelieferungen, die außerhalb dieser Grenzen liegen, werden nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen.

8. Qualitätsabrechnung (Zu- und Abschläge)

Jede Anlieferung ist eine Teilerfüllung des Kontraktes, die separat abzurechnen ist.

Sofern im Folgenden eine Abrechnung zum Futter- oder Sortiergerstenpreis oder die Übernahme als Handelsgerste in Betracht kommt, gilt als Preisbasis die Börsennotierung bei Kontraktabschluss oder bei Lieferung, je nachdem, welcher Preis niedriger ist. Hiervon wird ein Abschlag in Höhe von 10% vorgenommen.

8.1. Reinigungskosten

Bei Anlieferung von ungereinigter Feldware werden Reinigungskosten von 5,00 Euro je Tonne unabhängig sonstiger Werte berechnet.

8.2. Reinheit, Keimfähigkeit und Keimenergie

Für jedes fehlende Prozent an vereinbarter Reinheit, Keimfähigkeit und Keimenergie wird ein Preisabzug im Verhältnis 1:1,5 auf die gesamte Lieferung vorgenommen.

8.3. Sortenreinheit (gilt nicht für die Vermischung von Sommer- und Wintergetreide)

Bis 80% der namentlich gekauften Sorte pro 1% andere Sorten: 3,00 Euro pro Tonne Abschlag. Sofern der Anteil der namentlich gekauften Sorte kleiner als 80% ist, erfolgt eine Abrechnung zum Futtermittelpreis, da die Gerste nicht mehr aussonderbar ist. Zusätzlich hat der Verkäufer die Kosten der Fremdanalyse zu tragen, sofern der Mindestwert unterschritten wird.

8.4. Vollgerste (gilt für Weizen entsprechend)

Bis 85% Vollgerste pro Prozent 0,80 Euro pro Tonne Abschlag oder Rückgabe der Sortiergerste oder Übernahme der Sortiergerste als Handelsgerste nach Wahl der Käuferin. Wird nach besonderer Vereinbarung eine Partie mit einem Vollgerstenanteil von über 85% abgenommen, werden zusätzlich Reinigungskosten von 3,00 Euro pro Tonne je 2,5% unter 85% Vollgerste erhoben.

8.5. Ausputz (gilt für Weizen entsprechend)

Bis 5% Ausputz pro Prozent 0,80 Euro pro Tonne Abschlag oder Rückgabe der Sortiergerste oder Übernahme der Sortiergerste als Handelsgerste nach Wahl der Käuferin. Wird nach besonderer Vereinbarung eine Partie mit einem Ausputzanteil von über 5% abgenommen, werden zusätzliche Reinigungskosten von 3,00 Euro pro Tonne je 2,5% über 5% Ausputz erhoben.

8.6. Wasser

Nur in Ausnahmefällen ist die Anlieferung von Getreide mit einem Wassergehalt über 14,5% möglich. Dies bedarf in jedem Fall der vorherigen Vereinbarung. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht. Sofern eine Partie mit einem erhöhten Wassergehalt abgeladen wird, gilt die Abzugstabelle für Überfeuchtigkeit ab 14,6%. Die Abzugstabelle wird auf Wunsch zugesendet.

8.7. Eiweiß

Bezüglich des Eiweißgehaltes sind die im Kontrakt genannten Grenzwerte einzuhalten. Nur in Ausnahmefällen ist die Anlieferung von Getreide mit einem abweichenden Eiweißgehalt möglich. Dies bedarf in jedem Fall der vorherigen Vereinbarung. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht. Abzug: je 0,1%-Punkte-Abweichung: 1,50 Euro pro Tonne bis 0,5%-Punkte Abweichung. Ab 0,6%-Punkte-Abweichung Abzug je 0,1%-Punkte 3,00 Euro pro Tonne.

9. Abnahmeverweigerung

Die Käuferin kann die Abnahme einer Lieferung außerdem verweigern, wenn

- a) die unter Punkt 3, 4 oder 7 genannten Bedingungen oder Grenzwerte nicht eingehalten werden,
- b) Fremdgetreide enthalten ist,
- c) sortenrein gehandeltes Braugetreide mehr als 5% andere Getreidesorten enthält,
- d) das gelieferte Getreide nach wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht frei von Schadstoffen ist bzw. den unter Punkt 7 genannten Bestimmungen nicht entspricht.
- e) die Lieferung nicht frei von lebenden oder toten Käfern ist.
- f) die Behandlung mit Pestiziden, insbesondere mit Insektiziden (Wirkstoff, Dosierung, Zeitpunkt) nicht angezeigt wurde.

10. Vorbehalt

Ist eine Partie abgeladen worden, die nach vorstehend genannten Bedingungen hätte abgelehnt werden können oder zeigt sich der Mangel der Ware erst bei oder nach der Abladung, so haftet der Lieferant auch für alle Folgeschäden, die sich durch die Abladung der mangelhaften Ware ergeben. Die Mitteilung über den Mangel der Ware hat unverzüglich nach Kenntnisnahme des Mangels zu erfolgen.

11. Lagerung

Jede, auch mit späterer Wertstellung gelieferte Ware, wird nicht getrennt gelagert. Ein Herausgabeanpruch wegen bestandener Anlieferung entfällt daher.

12. Anlieferungszeiten

Die aktuellen Anlieferungszeiten werden auf unserer Website www.bestmalz.de bekannt gegeben. Verbindlich sind einzelne Anlieferungstermine jedoch nur dann, wenn sie von uns schriftlich vorher bestätigt wurden.

Wetterbedingt kann der Abladebetrieb teilweise oder vollständig eingestellt werden. Wir versuchen immer, Wartezeiten bei der Anlieferung so gering wie möglich zu halten. Infolge von starkem Anlieferungsverkehr oder technischen Störungen kann es jedoch zu teilweise auch längeren Wartezeiten kommen. Eine gesonderte Vergütung für Wartezeiten wird in keinem Fall gewährt.

13. Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen können getroffen werden und sollten schriftlich fixiert werden.

14. Einheitsbedingungen

Sofern durch die vorstehenden Aufnahmebedingungen nicht geändert, gelten die *Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel* mit den *Zusatzbestimmungen für Geschäfte in deutscher Brauergeste*, jeweils neueste Fassung.